

**I. Nachtrag zur Geschäftsordnung  
für den Ausschuss und den Vorstand  
des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen**

**Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung  
in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in allen weiteren  
gendergerechten Sprachformen**

Gemäß § 15 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen, Landkreis Göttingen, beschließt der Ausschuss des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Einberufung des Ausschusses**

1. Einladung nach § 15, Abs. 1 der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes.
  - 1.1 Die schriftliche Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Brief. Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder haben -soweit vorhanden- eine gültige E-Mail-Adresse beim VEV-Adelebsen zu hinterlegen. Änderungen sind sofort mitzuteilen.
  - 1.2 Drucksachen, Stellungnahmen und Schreiben sind dem passwortgeschützten internen Bereich der VEV-Homepage zu entnehmen (<http://www.vev-adelebsen.de>, Intern, Mitglieder, Aktuelles, Sitzung, Drucksachen, usw.) oder können ggf. per Brief zugesandt werden.
2. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist den Mitgliedskommunen Adelebsen und Hardegsen und dem Landkreis Göttingen (Aufsichtsbehörde) zuzusenden.
3. In Situationen, in denen eine Ausschusssitzung durch äußere Umstände nur erschwert durchgeführt werden kann oder wenn der Ausschuss gerade erst getagt hat, kann eine dringliche Sache durch ein zweistufiges schriftliches Umlaufverfahren auch ohne eine einberufene Versammlung beschlossen werden, wenn der Inhalt der zu beschließenden Sache in Schriftform einfach zu verstehen ist und kein dem Ausschuss unbekanntes Thema berührt.

- a.* Alle Ausschussmitglieder müssen dem jeweiligen Umlaufverfahren zustimmen (1 Nichtabgabe/Enthaltung oder 1 Neinstimme beenden sofort das Verfahren).
- b.* Für die dringliche Sache selbst, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.
- c.* Für eine Sache, die eine qualifizierte Mehrheit verlangt, ist ein Umlaufverfahren nicht zulässig.
- d.* Das durchgeführte Umlaufverfahren mit dem Beschluss zur Sache wird in der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt und zur Kenntnis genommen. Somit erscheint es in der zu fertigenden Niederschrift.

Dieser I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt am 05.05.2020 in Kraft. Der bisherige I. Nachtrag vom 31.05.16 und der § 1 der Geschäftsordnung vom 20.12.2011 treten an diesem Tage außer Kraft.

**Adelebsen, 05.05.2020**

**Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen**

**gez. Hille**

**gez. Wasmuth**

**Verbandsvorsteher**

**I. Stellvertreter**